



Erdbau für Haus und Garten

Posch Christoph / Kleinpesendorf 55 / A-8212 Pischelsdorf / Tel.: 0664 / 3509397 / Email: info@erdbau-posch.at / www.erdbau-posch.at

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. Allgemein:

Die AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge der Firma Christoph Posch als Auftragnehmer im Folgenden kurz AN genannt mit ihren Auftraggebern, im Folgenden kurz AG genannt. Es wird lediglich ein Mal auf die AGB hingewiesen. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der AGB des AN, abrufbar auf der Website www.erdbau-posch.at.

2. Angebote/Vertragsabschluss:

Die Angebote des AN sind unverbindlich. Angebote bzw. Kostenschätzungen werden ohne Gewähr und kostenpflichtig erstellt; für Baustellenbesichtigungen und Kostenvoranschläge, welche keinen Auftrag nach sich ziehen, wird eine Pauschale in Höhe von € 100,00 zzgl. USt. verrechnet. Etwaige dem vermeintlichen AG vorgeschlagene Ausführungen bleiben im geistigen Eigentum des AN und dürfen nur gegen ein angemessenes Entgelt verwendet werden.

Bei Zustandekommen einer Beauftragung wird das Angebot nicht verrechnet.

Die Verträge kommen durch mündliche Zusage, schriftliche Auftragsbestätigung des AN oder durch die tatsächliche Ausführung des AN zustande.

3. Zufahrt:

Die Zufahrt mit dem LKW und/oder Anhänger muss während des gesamten Bauvorhabens sowie bei einer etwaige Materialzustellung und/oder -abholung gegeben sein. Lagermöglichkeiten für Material muss bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für etwaige (auch optische) Schäden, welche mit dem LKW/Bagger/oÄ auf den Zufahrtswegen und/oder Einfriedungen verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

4. Abholung/Anlieferung Lagerplatz:

Aufgrund behördlicher Vorgaben ist eine Fahrgeschwindigkeit von max. 15 km/h am gesamten Betriebsgelände erlaubt. Es wird ersucht die Fahrgeschwindigkeit den Gegebenheiten anzupassen. Betriebseigene Fahrzeuge haben Vorrang; den Anweisungen des AN für die Be- und Entladung ist Folge zu leisten. Der AG ist für die Einhaltung des höchstzulässigen Gesamtgewichts seines Fahrzeugs/Anhänger selbst verantwortlich und ist der AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Bei Überladung besteht jederzeit die Möglichkeit auf dem Firmengelände Manipulationen vorzunehmen.

4. Erdbau / Baustellen

4.1 Allgemein:

Der AG hat für die beauftragen Arbeiten die behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vor Baubeginn beizubringen, damit die beauftragen Arbeiten zur Durchführung gelangen können.

Die Errichtung einer Steinschichtung oder Geländeänderung ist genehmigungspflichtig und muss seitens des AG bei der bezughabenden Gemeinde vor Baubeginn eingeholt werden. Für im Nachhinein nicht genehmigte Bauvorhaben wird keine Haftung übernommen.

Erst nach Vorliegen aller erforderlichen, rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen kann der AN mit seiner Leistungserbringung beginnen. Der AN kommt nicht in Verzug, wenn sich die Leistungserbringung aufgrund noch nicht rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen verzögert. Hält der AG den AN dazu an, vor diesem Zeitpunkt oder ohne die behördlichen Genehmigungen, seine Leistungsobliegenheit zu erfüllen, so hat der AG den AN für alle daraus entstehende Nachteile und Kosten, schad- und klaglos zu halten. Bei Nichtvorliegen der erforderlichen Genehmigungen wird die Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen.

Der AG hat sämtliche unterirdischen Einbauten, sei es von öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern oder private Einbauten dem AN vor Beginn der Leistungsausführung bekannt zu geben. Die Erhebung von Verlegungsplänen obliegt dem AG. Hat der AG diese Obliegenheit verletzt, so hat der den AN im Schadensfall schad- und klaglos zu halten.



Erdbau für Haus und Garten

Posch Christoph / Kleinpesendorf 55 / A-8212 Pischelsdorf / Tel.: 0664 / 3509397 / Email: info@erdbau-posch.at / www.erdbau-posch.at

4.2 Baustellen:

Der AN behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihm übertragene Arbeiten/Bauabschnitte nach bestem Wissen und Gewissen an Professionisten substitutionsweise zu übertragen, wobei jedoch jedenfalls der AN Ansprechpartner für den AG bleibt.

Der AG hat für eine taugliche Zufahrt zur der vom ihm gewünschten Abladestelle zu sorgen; sollte diese nicht ausreichend vorhanden sein übernimmt der AG die Kosten für eine etwaige Bergung sowie die dadurch entstandene Stehzeit des AN oder Dritten.

Bei Nachbarbebauungen und Anbauten ist es sinnvoll eine Beweissicherungsaufnahme des Bestandes durchzuführen; im Falle dieser Notwendigkeiten fallen die Kosten zu Lasten des AG. Dies gilt auch für Straßen und Zufahrten sowie Zäune an schmalen Stellen in schlechtem Zustand, um Forderungen von Dritten entgegenwirken zu können.

Sämtlicher anfallender Müll/Bauschutt wird auf der Baustelle gelagert und bei Fertigstellung der Baustelle vom AN ordnungsgemäß entsorgt oder zur Deponie gebracht. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der AG.

Bei bestehenden Bäumen im Umfeld des Bauvorhabens ist der AN auf den gewünschten Erhalt von Baumbeständen vom AG hinzuweisen. Eine Sicherheit für den weiteren Wuchs des Bestandes wird aber explizit nicht gewährleistet.

Arbeitskräfte welche bauseits beigestellt werden, sind seitens des AN nicht mitversichert und sind für die Sicherheit am Bau mit allen geltenden Regeln und Vorschriften seitens der AUVA selbst verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Personen im Bereich der Baustelle eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) laut AUVA-Vorgaben zu tragen haben.

4.3 Bauausführung:

Grundsätzlich ist die Erforschung des Bodens und des Bodengrundrisikos nicht im Auftrag enthalten. Etwaige damit im Zusammenhang stehende Kosten der Gutachtenserstellung für die Einschätzung des Bodenrisikos und der Bodendynamik trägt ausschließlich der AG, auch wenn die Beauftragung eines Sachverständigen durch den AN erfolgen sollte. Eine diesbezügliche Haftung des AN ist ausgeschlossen. Der AN muss nicht die Richtigkeit der Angaben des AG/Sachverständigen über die Bodenbeschaffenheit prüfen. Für Schäden und Nachteile des AN, welche aufgrund falscher Angaben über die Bodenbeschaffenheit entstanden sind, hat der AG den AN schad- und klaglos zu halten.

Der AG trägt insbesondere das Baugrundrisiko; er trägt die Gewährleistung für die Grundstücksgrenzen und den darauf befindlichen Bestand. Der AG bestätigt, dass die in Natur gezeigten Grundstücksgrenzen den behördlichen Katasterplan entsprechen. Der AG übernimmt auch die Haftung für sämtliche Ansprüche gegen den AN, welche bezüglich der Verletzung von Grundgrenzen im Zusammenhang der Auftragsausführung gegen den AN geltend gemacht werden. Der AG verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von wie auch immer gearteten Gewährleistungs- und/oder Schadenersatz-ansprüchen gegen den AN.

4.4 Änderungen, Ergänzungen und Zusatzleistungen:

Werden Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzleistungen durch behördliche Auflagen oder technisch notwendig, so werden diese gesondert verrechnet. In der Preiskalkulation können nur jene Änderungen berücksichtigt werden, welche rechtzeitig vor Baubeginn vom AG bekannt gegeben werden. Anderenfalls werden diese zusätzlichen Leistungen dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

Werden durch die Arbeiten des AN Veränderungen oder Verunreinigungen von Bauwerken, oder Teilen davon, oder Nachbarbauwerke sowie Nachbargrundstücke verursacht, werden diese Schäden nicht durch den AN gedeckt.

Anweisungen des AG dürfen ausschließlich an den AN (oder von ihm beauftragte Personen) gerichtet werden.

5. Entsorgung/Recycling/Abbruch

5.1 Allgemein:

Der AG ist verpflichtet die ihn aus abfallrechtlichen oder sonstigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen treffenden Pflichten zu erfüllen.



Erdbau für Haus und Garten

Posch Christoph / Kleinpesendorf 55 / A-8212 Pischelsdorf / Tel.: 0664 / 3509397 / Email: info@erdbau-posch.at / www.erdbau-posch.at

Abfälle geltend erst dann als durch den AN übernommen, wenn zusätzlich zur körperlichen Entgegennahme alle öffentlich rechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen Voraussetzungen der Übernahme gegeben sind.

Nachstehende Abfälle werden vom AN grundsätzlich nicht übernommen: Abfälle für die der AN keine Genehmigung (Schlüsselnummer¹) besitzt; Abfälle die der AN aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht übernehmen kann. Verweigert der AN die Übernahme von Abfällen bleibt der AG zur Erfüllung aller öffentlichen rechtlichen insbesondere abfallrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Für den Fall einer Leistungsbeauftragung bei gewerblichen AG garantiert dieser alle erforderlichen berufsrechtlichen Bewilligungen und sonstigen Genehmigung zur Erbringung der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen inne zu haben. Im Abfallbereich betrifft dies insbesondere die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung der jeweiligen Abfälle. Der gewerbliche AG verpflichtet sich gegenüber dem AN unverzüglich bei Verlust der Bewilligung diesen davon zu informieren. Der gewerbliche AG hält den AN bei nicht Vorliegen einer Berichtigung diesbezüglich schad- und klaglos.

5.2 Anlieferung und Abholung von Abfällen:

Die Endladestelle innerhalb der ausgewiesenen Anlage wird ausschließlich vom AN zugewiesen. Bei Falschablagerung wird die Umlagerung des Materials in Rechnung gestellt. Die Endladung erfolgt auf Kosten und Risiken des AG.

Die Qualifikation oder Deklaration des übernommenen Materials auf dem Lieferschein erfolgt grundsätzlich nach den Angaben des AG oder nach den Qualitäts- oder Übernahmekriterien. Eine diesbezügliche Vorabprüfung des übernommenen Materials kann insbesondere bei Abholung nicht vorgenommen werden. Auf am Lieferschein angegebene Angaben kann der AG daher keine Ansprüche ableiten. Insbesondere bedeuten die Angaben des übernommenen Materials auf dem Lieferschein kein Anerkenntnis bzw. keine Bestätigung des AN, dass der übernommene Abfall diesen Angaben entspricht. Die Anlieferung kann durch den AN überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist für die weitere Behandlung und Preisberechnung verbindlich. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen des AWG wird die Preisberechnung sowie die weitere Behandlung des Abfalls zugeordnet.

5.3 Bereitstellung von Containern/Mulden:

Der AG hat für das Aufstellen von Mulden und Containern einen geeigneten Ort mit ausreichend befestigter Grundfläche und Zufahrtsmöglichkeit für schwere LKW zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt es, das Gebinde an dieser Stelle zu befüllen, sorgfältig zu behandeln und sicherzustellen, dass bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum eine behördliche Genehmigung vorliegt. Das Verrücken oder Verschieben einer Mulde oder eines Containers vom Aufstellplatz ist dem AG untersagt. Der AG ist ab Aufstellung und Übergabe der Mulde oder des Containers für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich und haftet für Schäden am Gebinde oder bei Verlust desselben.

Der AN übernimmt keine Haftung für die Einheit und/oder die Dichtheit von beigestellten Behältern und Containern. Sollte vom AN beigestellte Behälter bzw. Container vom AG oder von diesen beauftragten Personen unsachgemäß verwendet werden, haftet der AG für alle dem AN oder Dritten dadurch entstandenen Schäden. Sofern der AG oder von ihm beauftragte Personen Schäden an den Behältern bzw. Containern verursachen, ist der AN berechtigt, die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung der Behälter (Container) dem AG in Rechnung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Behälter (Container) bleiben im Eigentum des AN und dürfen – sofern schriftlich nicht anders vereinbart – ausschließlich für Abfälle und Wertstoffe verwendet werden, welche auch an den AN zur Verwertung und/oder Behandlung übergeben werden.

Der AG hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem zu behandelnden Abfall ausgehen können, hinzuweisen. Sind beim Transport oder der Entsorgung der Abfälle Besonderheiten zu beachten, muss der AG den AN bereits vor Vertragsabschluss darauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für behördliche Auflagen.

Eine Abholung durch den AN erfolgt nur nach gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung. Diesfalls steht es dem AN frei, diese Abholung selbst durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die Abfälle (Wertstoffe) müssen ordnungsgemäß in entsprechenden Behältern zur Abholung bereitgehalten werden und leicht zugänglich sein. Gefährliche Stoffe sind vom AG zu den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu verpacken. Kann eine vereinbarte Abholung aus Gründen, welche der AG zu verantworten hat nicht durchgeführt werden, ist dieser jedenfalls zum Ersatz der dem AN dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Der Container ist maximal nur bis zur Oberkante des Containers zu befüllen. Überladung werden mit einem Aufschlag von 15 % verrechnet.

¹ Diese sind im EDM-Portal unter www.edm.gv.at ersichtlich.



Erdbau für Haus und Garten

Posch Christoph / Kleinpesendorf 55 / A-8212 Pischelsdorf / Tel.: 0664 / 3509397 / Email: info@erdbau-posch.at / www.erdbau-posch.at

5.4 Abbrucharbeiten:

Abbrucharbeiten umfassen grundsätzlich nicht die Erkundung von Schadstoffen oder gefährlichen Materialien, dessen erforderliches Entfernen im Vorhinein, sowie die gesetzmäßige Entsorgung des Bruchmaterials.

Auf eine behördliche Genehmigung wird explizit hingewiesen.

Für die Entsorgung hat der AG dem AN von der Angebotserstellung alle nach der Deponieverordnung idgF. erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die zu entsorgenden Stoffe gesetzmäßig entsorgt werden können. Für Nachteile, die dem AN entstehen, aufgrund der nicht gesetzmäßigen Entsorgung von nicht im Vorhinein bekanntgegebenen Materialien oder Problemstoffen, haftet der AG und hält dieser den AN diesbezüglich schad- und klaglos.

6. Mietverträge

6.1 Allgemeines:

Der AG ist berechtigt rechtzeitig vor der Übernahme, den Mietgegenstand zu besichtigen, auf Betriebsfähigkeit und einwandfreiem Zustand zu untersuchen. Etwaige Mängel hat der AG dem AN gegenüber sofort mitzuteilen.

Die Zustellung des Mietgegenstands kann durch den AN auf Kosten des AG auf die Baustelle erfolgen und gilt somit als übernommen.

Der Mietgegenstand ist durch den AN in betriebsfähigem, vollgetanktem und einwandfreiem Zustand, befüllt mit erforderlichen Betriebsmitteln und den dazugehörigen Unterlagen an den AG bzw. einer von ihm beauftragten Person zu übergeben.

Der Zweck und die Eignung des Mietgegenstands für die vom AG beabsichtigten Arbeiten ist vom AG zu beurteilen und obliegt nicht dem AN. Die Verantwortung für den Mietgegenstand übernimmt der AG zur Gänze. Der AG gibt bekannt, dass er über die entsprechenden Kenntnisse im Umgang mit dem Mietgegenstand verfügt und trägt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung sowie das volle Risiko.

Sichtbare Mängel, welche bei der Übergabe auftreten und den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich gefährden, können dann nicht mehr gerügt werden, wenn diese nicht unverzüglich nach der Übergabe schriftlich dem AN angezeigt werden.

Sonstige Mängel am Mietgegenstand sind vom AG ohne Zeitverlust schriftlich dem AN mitzuteilen.

Etwaige Mängel, welche vom AG begründet werden müssen ausreichend mit Beweismitteln versehen werden. Festgestellte Mängel, welche bei der Übergabe gerügt werden, sind bei sonstigem Verlust etwaiger Ansprüche schriftlich festzuhalten. Rechtzeitig gerügte Mängel, welche bei der Übergabe vorhanden waren, hat der AN zu beheben.

Befindet sich der AN im Verzug, so kann der AG unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch wird dem AG jedoch nicht gewährt.

Der AN kann dem AG jederzeit einen gleichwertigen Mietgegenstand übergeben bzw. in weiterer Folge austauschen.

Der Mietpreis wird entweder nach Betriebsstunden und Mietdauer/nach Absprache abgerechnet. Die jeweils aktuellen Mietpreise sowie die Verrechnungssystematik sind aus den bei dem AN aufliegenden Listen zu entnehmen.

Die Berechnung des Mietpreises bezieht sich auf 8 Stunden pro Tag sowie 5 Tage pro Woche. Etwaige Mehrstunden müssen dem AN vorab bekanntgegeben werden und wird gesondert in Rechnung gestellt. Eine erschwerte Beanspruchung des Mietgegenstands ist dem AN bekannt zu geben und wird ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

Der AN ist berichtigt bei Nichtzahlung den Mietvertrag unter Einräumung einer angemessenen Frist aufzulösen. Der Mietgegenstand hat vom AG unverzüglich ausgehändigt und zur Abholung bereit gestellt zu werden. Die Kosten hierfür trägt der AG.



Erdbau für Haus und Garten

Posch Christoph / Kleinpesendorf 55 / A-8212 Pischelsdorf / Tel.: 0664 / 3509397 / Email: info@erdbau-posch.at / www.erdbau-posch.at

Eine Kautions ist für jeden Mietgegenstand separat vor Übernahme (wie vereinbart) des Mietgegenstands zu entrichten. Die Höhe der Kautions variiert mit dem Mietgegenstand und der Mietdauer. Der laufende Mietzins kann vom AG nicht mit dem Kautionsbetrag aufgerechnet werden.

6.2 Allgemeine Pflichten des AG:

Der AG hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß und vertragskonform und nur für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit zu benutzen. Insbesondere hat der AG darauf zu achten, dass der Mietgegenstand nicht durch unqualifizierte oder beeinträchtigte Personen benutzt wird und vor Überbeanspruchung geschützt wird. Der AG hat den Mietgegenstand vor Diebstahl und Vandalismus durch einfache Mittel zu schützen.

Der AG darf den Mietgegenstand einem Dritten nicht übergeben; auch hat er nicht das Recht den Mietgegenstand einem Dritten zu übertragen. Sollte ein Dritter gegen den AG Exekution führen oder versuchen sein Recht an dem Mietgegenstand einzuräumen, so hat der AG den Dritten durch Einschreiten über seine fehlende Eigenschaft als Eigentümer den Mietgegenstands betreffend zu benachrichtigen. Ebenso ist unverzüglich der AN zu benachrichtigen.

Bei Unfällen und Schäden aller Art hat der AG den AN, unter Bekanntgabe der Beteiligten umgehend in Kenntnis zu setzen. Bei Diebstählen ist zusätzlich zwingend eine Anzeige bei der zuständigen Polizeiinspektion zu erstatten. Fahrlässig durch den AG (und/oder Dritten) herbeigeführte Schäden sind jedenfalls vom AG zu bezahlen und liegen in dessen alleiniger Verantwortung.

6.3 Wartungspflicht des AG:

Von der Abholung bis zur Rückstellung des Mietgegenstands ist der AG zu pfleglicher und fachgerechter Behandlung und Wartung des Mietgegenstands verpflichtet.

Der AG ist weiters verpflichtet dem AN jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zu ermöglichen; Untersuchungen durch den AN oder von ihm dazu beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

6.4 Verletzung der Wartungspflicht:

Bei Rückgabe des Mietgegenstands in einem Zustand, welcher ergibt, dass der AG seinen Pflichten gem. AGB nicht entsprochen hat, so besteht trotz Rückgabe des Mietgegenstands die Zahlungspflicht des AG in der Höhe des Mietzinses, zusätzlich zu den Kosten der notwendig gewordenen Arbeiten weiter, bis die verabsäumten Wartungs- und Instandsetzungskosten abgeschlossen sind.

6.5 Beendigung des Mietverhältnisses:

Als Zurückgegeben gilt der Mietgegenstand (samt etwaigem Zubehör und Werkzeuge) erst dann, wenn alle vertraglich bezeichneten und zur Inbetriebnahme notwendigen Gegenstände, sämtliches Zubehör und dgl. bei dem AN vollständig als eingelangt bestätigt wurde.

Sollte das Mietverhältnis vorzeitig beendet werden, so ist der AG verpflichtet dies 2 Tage vorher schriftlich/telefonisch dem AN bekannt zu geben.

Die Rückstellung des Mietgegenstand hat durch den AG zu erfolgen. Der Mietgegenstand ist gereinigt, vollgetankt (wie bei Übergabe laut Mietvertrag) und mit allen sonstigen Betriebsmitteln aufgefüllt in einem ordnungsmäßigen Zustand zurückzugeben. Falls der Mietgegenstand nicht vollgetankt retourniert - jedoch in diesem Zustand übernommen wurde - trägt der AG die dafür anfallenden Treibstoffkosten.

Die Retournierung des Mietgegenstands hat zu einer zuvor vereinbarten Zeit zu erfolgen. Der Mietgegenstand kann auch vom AG durch vorherige Vereinbarung selbst erfolgen.

6.6 Aufkündigung des Mietvertrags:

Eine fristlose Aufkündigung des Mietvertrags steht lediglich dem AN zu, wenn der AG den Mietgegenstand nicht vertragskonform benützt, sich im Zahlungsverzug befindet, an Dritte weitergibt, seine Unterhaltungspflichten verletzt oder schädigenden Gebrauch vom Mietgegenstand macht.



Erdbau für Haus und Garten

Posch Christoph / Kleinpesendorf 55 / A-8212 Pischelsdorf / Tel.: 0664 / 3509397 / Email: info@erdbau-posch.at / www.erdbau-posch.at

6.7 Verlust des Mietgegenstands:

Wenn die Rückgabemöglichkeit des AG durch ihn nicht mehr möglich ist, so ist er dazu verpflichtet dem AN den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall von höherer Gewalt und sonstigen zufälligen Untergang des Mietgegenstands.

6.8 Haftung / Mietgegenstände:

Der AG haftet auch für Schäden am Mietgegenstand, welche durch Dritte (auch fahrlässig) verursacht wurden bis zu dessen Wiederbeschaffungswert.

Bei Schäden, die nicht seitens des AG verschuldet wurden, haftet der AG auch bis zum Wiederbeschaffungswert des Vertragsgegenstands, außer der AN kann eine Versicherungsleistung beziehen. Diesfalls begrenzt sich die Haftung auf den ungedeckten Selbstbehalt und entstandener Unkosten.

Der AG hat den AN bzgl. aller verwaltungsbehördlichen Strafmandate, welche mit dem gegenständlichen Mietgegenstand im Zusammenhang stehen und nicht durch ein grobes Verschulden des AN verursacht worden sind, schad- und klaglos zu halten.

Ist der Vertragsgegenstand nicht durch eine Versicherung des AG geschützt, so ist der AG angehalten den Vertragsgegenstand gegen Schäden und Gefahren (Maschinenbruch und Baugerätekasko) auf eigene Kosten zu versichern. Allfällige Ansprüche auf eine Versicherungszahlung tritt der AG an den AN ab.

7. Preise/Zahlung/Verzug:

Preisangaben sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Die Preisangaben sind Nettopreise und geltend ab Lager zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Bei Zustandekommen von Preiserhöhungen werden diese zumindest im gleichen Ausmaß weiterverrechnet.

Werden Leistungen erbracht, welche nicht durch den gegenständlichen Vertrag gedeckt sind, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Der AN behält sich das Recht vor, bei Beauftragungen, welche aufgrund ihrer Eigenheiten oder zeitlichen Dauer es erfordern, sofort fällige Teilrechnungen zu stellen.

Zahlungsfristen betragen 14 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Ungerechtfertigter Skontoabzug wird nachverrechnet.

Kommt der AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt die Erfüllung seiner Verpflichtung bis zur Zahlung durch den AG einzustellen.

Die Aufrechnung von Forderungen des AN mit allfällig behaupteten Forderungen des AG ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Aufrechnungsbefugnis und ein Zurückbehaltungsrecht am Vertragsgegenstand stehen dem AG nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt worden sind.

Der AG ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung des AN, Rechte und Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis einem Dritten abzutreten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Für die Einbringlichmachung von fälligen Rechnungen werden kostenpflichtige Mahnungen erstellt.

8. Eigentumsvorbehalt:

Die vom AN gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN. Bei Nichtzahlung seitens des AG werden die unverbauten Waren kostenpflichtig in den Besitz des AN zurückgestellt.



Erdbau für Haus und Garten

Posch Christoph / Kleinpesendorf 55 / A-8212 Pischelsdorf / Tel.: 0664 / 3509397 / Email: info@erdbau-posch.at / www.erdbau-posch.at

9. Gewährleistung/Fristen:

Der AN leistet dem AG sofern vertraglich bzw. in den nachstehenden Punkten nichts anderes als vereinbart gilt, wie folgt gewährt:

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des AN beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 1 Jahr ab Übergabe, für Privatkunden gilt die Gewährleistung 3 Jahre. Der Zeitpunkt der Übergabe ist der Fertigstellungszeitpunkt, sohin der Zeitpunkt, in welchem der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angaben von Gründen verweigert hat.

Der AG hat dem AN (und/oder einem etwaigen Gutachter/Dritte) zur Einholung von Beweisen und Begutachtungen den Zutritt zum Bauvorhaben nach Terminvereinbarung zu gewähren. Zur Mängelbehebung sind dem AN seitens des AG zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Der AG hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabszeitpunkt bereits vorhanden war. Mängel am Bauwerk müssen seitens des AG unverzüglich spätestens 7 Tage nach Übergabe dem AN mitgeteilt werden. Versteckte Mängel müssen ebenfalls binnen angemessener Frist ab Entdecken angezeigt werden. Eine Weiterbenützung des behaupteten mangelhaften Gewerks ist unverzüglich einzustellen, um weitere Schäden zu vermeiden.

Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt das Gewerk als in Ordnung.

Ein Wandlungsbegehren des AG kann der AN durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

Werden Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG hergestellt, so leistet der AN nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den dem AN im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Sind die Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist der AG verpflichtet, dem AN entstandene Aufwendungen/Kosten für die Feststellungen der Mängelfreiheit dem AN zu ersetzen.

10. Haftung:

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der AN bei Vermögensschaden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schadenersatzansprüche sind vom AG binnen einem Jahr geltend zu machen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN aufgrund Schädigung, die diese dem AG ohne Bezug auf einen Vertrag seinerseits mit dem AG zugefügt werden.

Weiters ist die Haftung des AN ausgeschlossen für Schäden welche durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den AG oder nicht vom AN autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis für den Schaden maßgeblich war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der AN nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

Wenn und soweit der AG für Schäden, für die der AN haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung ua.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der AG zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Die Haftung des AN beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die dem AG durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

Der AN haftet nicht für Schäden, welche durch unsachgemäßen oder unbefugten Gebrauch mit dem Vertragsgegenstand verursacht wurden.

Der AN haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit der Steine/Schotter, da es sich hierbei um Naturprodukt handelt und farblich abweichen kann.



Erdbau für Haus und Garten

Posch Christoph / Kleinpesendorf 55 / A-8212 Pischelsdorf / Tel.: 0664 / 3509397 / Email: info@erdbau-posch.at / www.erdbau-posch.at

Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Erdmischungen (durch Anflug oder Sonstiges) Unkrautwuchs auftreten kann.

11. Allgemeines / Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine Ersatzregelung zu treffen, welche dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bedingung am Nächsten kommt. Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit erhoben in keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft. Die Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund betrieblicher Erfordernisse und Notwendigkeit. Der AG stimmt zu, dass der AN Fotos vom Bauvorhaben und die damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen zu dokumentieren. Die angefertigten Fotodokumente stehen im Eigentum des AN und können diese auf Wunsch des AG – gegen ein angemessenes Entgelt – ausgefolgt werden.

Es gilt Österreichisches Recht; Gerichtsstand Weiz.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens des AN in 8212 Pischelsdorf.

Weiters bestätigt der AG die Kenntnisnahme der Informationen zum Datenschutz des AN, in welchen alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu seinen Rechten angeführt sind.